

überreicht von



## Entlassung von langjährigen, älteren Mitarbeitern mit erhöhten Bedingungen

Das Bundesgericht etablierte in den vergangenen Jahren eine erhöhte Fürsorgepflicht bei der Entlassung von älteren Mitarbeitern. Als ältere Mitarbeiter gelten Personen über 55 Jahren.

Neu ist bei der Entlassung von Arbeitnehmern ab 55 Jahren folgendes zu beachten:

- Der Arbeitnehmer hat ein Informationsrecht, d.h. er sollte über die beabsichtigte Kündigung informiert und angehört werden.
- Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten im Unternehmen sind zu prüfen.
- Sind Leistungsdefizite der Grund für die Kündigung, so sind diese Defizite objektiv zu dokumentieren. Dem Arbeitnehmer sollte eine Frist zur Verbesserung eingeräumt werden, unter dem Hinweis auf eine mögliche Kündigung.

Mit diesen Massnahmen verhindert der Arbeitgeber eine Klage wegen missbräuchlicher Kündigung

und die mögliche Zahlung von Entschädigung. ■

## Strenge Haftung des VR für nicht abgeführte Sozialbeiträge erneut bestätigt

Ein Verwaltungsrat einer AG gelangte an das Bundesgericht, da er von der SVA wegen nicht bezahlter AHV-Beiträge persönlich zu Schadenersatz über 300'000 Franken haftbar gemacht wurde.

Er argumentierte vor Gericht, dass der Verwaltungsratspräsident die Ausstände verheimlicht und ihn mit falschen Bilanzen getäuscht habe.

Für ihn als Verwaltungsrat habe kein Anlass bestanden, von ausstehenden Beträgen auszugehen. Die ausgewiesenen Ausstände seien immer in der Kategorie «sehr, sehr dringende Zahlungen» gelistet gewesen, wobei diese Ausstände jährlich etwa gleich gross geblieben seien. Er habe deshalb davon ausgehen dürfen, dass die AHV Beträge jedes Jahr bezahlt worden seien. Der Präsident des Verwaltungsrates sei ausserdem autoritär gewesen und er sei als Arbeitnehmer in

einem Subordinationsverhältnis gestanden.

Das Bundesgericht gab ihm nicht Recht und wies ihn zur Zahlung an. Es verweist auf die strenge Haftung des Verwaltungsrats und rügt den Kläger, dass er sich intensiver mit dem Geschäftsgang des Unternehmens hätte befassen müssen. Auch der Umstand, dass er Arbeitnehmer der AG war, mildert die Haftung nicht. (Quelle: BGE 9C\_66/2016 vom 10.8.2016) ■

## Gebühren für den Rückzug einer Betreuung sind erlaubt

Wenn zwei Ämter sich streiten... Das Betreibungsamt Niederglatt verlangte von der SVA für den Rückzug einer Betreuung Fr. 5.00 + Kosten, total Fr. 18.30. Die SVA insistierte, dass diese Gebühr in den Betreibungsgebühren inbegriffen sei und gelangte bis ans Bundesgericht.

Dieses entschied: Das Betreibungsamt darf Gebühren für den Rückzug einer Betreuung verlangen. (Quelle: BGE 5A\_172/2016 vom 19.8.2016) ■

## Kündigungsgründe bei fristloser Entlassung können nur bedingt nachgeschoben werden

Ein Mitarbeiter kündigte und wurde während der Kündigungsfrist vom Unternehmen fristlos entlassen. Er gelangte an die Gerichte, die ihm in Bezug auf den Grund der fristlosen Kündigung zum Teil rechtgaben.

Auf Stufe Bundesgericht schob das Unternehmen weitere Gründe für die fristlose Kündigung nach, weil es den hohen Anforderungen an eine fristlose Kündigung nachkommen wollte.

Das Bundesgericht entschied nun, dass das nachträgliche Nachschieben von Kündigungsgründen nicht zu akzeptieren sei. Als Kündigungsgründe können nur Umstände nachgeschoben werden, die sich **vor** der fristlosen Kündigung abgespielt haben und die im Zeitpunkt der fristlosen Kündigung weder bekannt waren noch bekannt sein konnten.

Entscheidend sei, ob aufgrund des nachgeschobenen Grundes tatsächlich ein, für eine fristlose Kündigung genügender Vertrauensverlust vorhanden ist. (Quelle: BGE 4A\_109/2016 vom 11.8.16) ■

## Phantomaktien als Anreizsystem

Phantomaktien sind in den USA seit einigen Jahren ein Anreizinstrument für

Mitarbeiter. In der Schweiz bestehen bis heute keine Gesetze zu diesen fiktiven Aktien.

Neu hat die Eidg. Steuerverwaltung ein Kreisschreiben dazu herausgegeben. Es definiert die Phantomaktie wie folgt:

«Die Phantomaktie ist ein fiktives Beteiligungspapier, welches eine bestimmte Aktie wertmässig spiegelt und dessen Inhaber vermögensrechtlich einem Aktionär gleichgestellt wird. Dementsprechend erhält der Inhaber in der Regel Zahlungen, welche betragsmässig den jeweiligen Dividendenausüttungen entsprechen. Die Phantomaktie repräsentiert jedoch keine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers und daher auch keine Mitgliedschaftsrechte, wie sie ein Beteiligungsinhaber besitzt.»

Die mit der Phantomaktie festgelegte Erfolgsbeteiligung basiert gemäss Steuerverwaltung auf vertraglichen Abmachungen. Entscheidend ist dabei die Ausgestaltung des Phantom Stock Plans, für den wiederum der Verwaltungsrat zuständig ist. Im Phantom Stock Plan stehen die Details über Ausgabe, Übertragung, Haltefrist sowie Bestimmungen zum Verwässerungsschutz oder Laufzeit. Übertragungen von Phantomaktien erfolgen über eine schriftliche Forderungsabtretungen. Von einer Phantomaktie lassen sich keine gesellschaftsrechtlichen Ansprüche ableiten. (Quelle: Kreisschreiben Nr. 37, Eidg. Steuerverwaltung)

## Wie umgehen mit der BVG Arbeitgeber-Beitragsreserve?

Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge BVG gelten als Geschäftsaufwand und können vom steuerbaren Reinertrag in Abzug gebracht werden. Sofern das Vorsorge-Reglement es vorsieht, kann der Arbeitgeber eine Arbeitgeber-Beitragsreserve (AGBR) äufnen, die in der Regel zur Finanzierung künftiger Arbeitgeber-Beiträge verwendet wird.

Der Bund lässt Zuweisungen an die AGBR bis zum fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge steuerlich zum Abzug zu. Bei Kantonen und Gemeinden liegt die Begrenzung meist beim dreibis fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge. Der Abzug ist auch dann noch möglich, wenn die Einzahlung erst innert sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Grundsätzlich besteht bei der Rechnungslegung nach OR eine Wahlmöglichkeit, die AGBR als **Bilanzposition** zu zeigen oder sie im **Geschäftsaufwand** zu erfassen. Aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz wird der Steuerpflichtige aber auf die Handelsrechtliche Buchung behaftet. Das bedeutet, dass die Zuwendungen an die AGBR steuerlich nur dann zum Abzug zugelassen werden, wenn diese erfolgswirksam verbucht sind.

Nicht bilanzierte ABGR gelten als stille Reserven. Nehmen die stillen Reserven in einem Geschäfts-

jahr insgesamt über alle Bilanzpositionen wesentlich ab, so ist diese Nettoauflösung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen. ■

## **Immobilien- Schätzer haftet für fehlenden Parkplatz**

Eine Interessentin liess vor dem Kauf einer Liegenschaft deren Wert schätzen. Der Immobilienschätzer kam auf einen Verkehrswert von Fr. 580 000 Franken mit einem tolerierbaren Zuschlag von 5 bis 10 Prozent. Unter «Parkplatzsituation» schrieb er, es könne ein Auto abgestellt werden.

Die Frau kaufte die Liegenschaft für 620 000 Franken. Dann stellte sich heraus, dass kein Parkplatz vorhanden war. Die Käuferin forderte deshalb vom Schätzer 145 000 Franken Schadenersatz.

Das Bundesgericht sprach ihr eine Wertminderung von 45 000 Franken zulasten des Schätzers zu. Die Summe entspricht den Kosten für einen auswärtigen Parkplatz. *(Quelle: BGE 4A\_612/2015 vom 9. Mai 2016)*

## **Impressum**

### **backup**

erscheint monatlich

### **Herausgeber**

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.